

26.06.87

K - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden
sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundes-
ausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-EinkommensV)

Punkt der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

A.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In 1. Zu § 2

In § 2 sind in Nummer 1 Satz 1 der Buchstabe d und
in Nummer 2
das Wort „Arbeitskleidung“
zu streichen.

Begründung:

Bisher wird zwar die Dienstbekleidung
nach dem Wehrsoldgesetz, nicht jedoch
die Dienstbekleidung für Angehörige
der Vollzugspolizei und der Berufsfeuer-
wehr in die Einkommensberechnung nach
dem BAföG einbezogen. Diese unterschied-
liche Behandlung soll jetzt dadurch ge-
ändert werden, daß Dienstbekleidung auch
für Angehörige der Vollzugspolizei und
der Berufsfeuerwehr bei der Einkommens-
berechnung einbezogen wird.

(noch Ziffer 1)

Die Ungleichbehandlung sollte dadurch beseitigt werden, daß Dienstbekleidung generell von der Einkommensanrechnung ausgenommen wird. Dafür spricht, daß die Bereitstellung freier Dienstbekleidung nicht zur Deckung des Lebensbedarfs der Beamten bestimmt ist, sondern die Erfüllung der Verpflichtung ermöglichen soll, Dienstkleidung zu tragen. Auch dürfte es sich bei den zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Personen überwiegend um Angehörige niedrigerer Einkommensgruppen handeln. Im übrigen ist es nicht sachgerecht, die Dienstbekleidung bei Angehörigen der Vollzugs-polizei und der Berufsfeuerwehr anzurechnen, ohne jedoch die Zuschüsse für Dienstbekleidung der Angehörigen der Zollverwaltung, der Post und der Bahn zu berücksichtigen. Die Dienstbekleidung in den drei letztgenannten Bereichen wird zwar nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt, jedoch trägt der Dienstherr den überwiegenden Anteil der Beschaffungskosten.

K

2. Zu § 3

In § 3 ist in Nummer 2 folgender Buchstabe c einzufügen:

"c) Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 - 4 mit 20 v.H. des Betrages;"

Begründung:

Nach dem Bundesbesoldungsgesetz erhalten ins Ausland entsandte Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Institutionen zusätzliche Leistungen im Hinblick auf die Auslandstätigkeit, die gemäß § 3 Nr. 64 EStG steuerfrei sind. Diese Einnahmen müssen nach der gefestigten Rechtsprechung der Zivilgerichte bis hin zum Bundesgerichtshof bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit im Rahmen des bürgerlich

noch Ziffer 2)

rechtlichen Unterhaltsrechts berücksichtigt werden (vgl. BGH Familienrechtszeitschrift 1980, 342). Da die Sozialleistung Ausbildungsförderung eng mit dem bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrecht abgestimmt ist, können diese Einnahmen bei der Bemessung von Ausbildungsförderung im Interesse der Gleichbehandlung nicht außer Betracht bleiben.

Dabei ist davon auszugehen, daß der tatsächliche Mehraufwand in der Regel unter den gewährten Zulagen liegt (vgl. § 55 Abs. 5 Satz 1 BBesG) und ein Teil der Zulagen als Anreiz für die Übernahme einer Auslandstätigkeit gewährt wird (vgl. BGH a.a.O.). Dies gilt nicht nur für die Auslands-kinderzuschläge, sondern auch für den Auslandszuschlag.

3. Zu § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für alle Bewilligungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1987 beginnen. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 21. August 1974 (BGBl. I, S. 2078), zuletzt geändert durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 14. Juli 1981 (BGBl. I, S. 625), außer Kraft mit der Maßgabe, daß sie auf die Bewilligungszeiträume, die vor dem 01. Januar 1988 begonnen haben, bis zu deren Ende weiter anzuwenden ist.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die Verordnung wird frühestens im Juli oder August 1987 verkündet. Dadurch ist es nicht möglich, in den Formblättern bzw. den Erläuterungen auf die neu in die Verordnung aufgenommenen Leistungen und Einnahmen hinzuweisen. Diese Formblätter sind bereits in sehr großer Zahl ausgegeben worden. Wiederholungsanträge aus dem Schülerbereich gehen im Mai/Juni 1987 und aus dem Studentenbereich ab Juni/Juli 1987 bei den Ämtern ein. Diese frühe Antragstellung wird durch den Rechtsvorteil des § 50 Abs. 4 BAföG und entsprechende Hinweise in den Bescheiden und Ablaufmitteilungen angeregt.

Eine sehr arbeitsaufwendige Nacherhebung muß vermieden werden. Diese würde bei den Auszubildenden und deren Eltern auf wenig Verständnis stoßen und dazu die Bearbeitung der Anträge erheblich verzögern. Dies spricht auch für ein gleitendes Inkrafttreten ohne einen End-Stichtag. Das endgültige Inkrafttreten ergibt sich ohnehin aus der Jährlichkeit des Bewilligungszeitraumes, so daß die gleitende Einführung in der Masse der Fälle im Herbst 1988 abgeschlossen ist.

B.

4. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.